

Tipps zum Thema Mutterschutz

Beruf und Familie unter einen Hut zu kriegen – ein Bedürfnis, das viele beschäftigt. Für berufstätige Schwangere kommen noch weitere Fragen hinzu. Hier einige Antworten.



Werdende und stillende Mütter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, genießen besonderen Schutz – durch das Mutterschutzgesetz und die Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz.

Was hat die werdende Mutter zu tun?

Die Schwangere sollte frühzeitig ihre Schwangerschaft beim Arbeitgeber anzeigen, damit dieser die notwendigen Maßnahmen zu ihrem Schutz umsetzen kann.

Was hat der Arbeitgeber zu veranlassen?

Der Arbeitgeber erstellt für den Arbeitsplatz der Schwangeren eine Gefährdungsbeurteilung – unter Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Arbeitsmediziners. Zudem meldet der Arbeitgeber die Schwangerschaft bei der zuständigen Bezirksregierung.

Was ist in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen?

Die Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz stellt fest, ob bestimmte Tätigkeiten für die Schwangere nicht mehr zulässig sind.

Welche Tätigkeiten sind nicht mehr zulässig?

Von Schwangeren dürfen insbesondere schwere körperliche Arbeiten nicht mehr ausgeführt werden – zudem Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von chemischen Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen oder physikalischen Schadfaktoren ausgesetzt sind. Falls solche Tätigkeiten bisher ausgeführt wurden, muss der Arbeitgeber den Arbeitsplatz umgestalten, die Schwangere umsetzen, oder, falls keine dieser Möglichkeiten besteht, ein Beschäftigungsverbot feststellen und die werdende Mutter freistellen.

Kann es zu finanziellen Nachteilen für Schwangere kommen?

Durch die Mutterschutzmaßnahmen darf kein finanzieller Nachteil für die Schwangere eintreten. Der Arbeitgeber ist durch das Umlageverfahren der Krankenkassen (U2) versichert und bekommt den Lohn zurückerstattet.

Könnte die Schwangere auch entlassen werden?

Nein, die Kündigung einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung (sowie für Eltern während der Elternzeit) ist gesetzlich verboten. Nur in Ausnahmefällen können Kündigungen durch die zuständigen Bezirksregierungen für zulässig erklärt werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg informiert und berät gerne bei Detailfragen zum Thema Mutterschutz. Sie überwacht die Umsetzung der Vorschriften und deren Einhaltung. Zudem entscheidet sie über die Zulässigkeit von Kündigungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Mehr Informationen im rechten Bereich.